

Satzung SALZWASSER e.V.

Aktualisierte Fassung vom 06.07.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SALZWASSER e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Hamburg**.
- (3) Der Verein soll in das entsprechende Vereinsregister beim Amtsgericht **Hamburg** eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützige Zweckbestimmung

- (1) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, des Meeres- und Küstenschutzes,
 2. die Förderung der interkulturellen und internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungszusammenarbeit,
 3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke
 4. sowie die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der genannten Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung (Weiterleitung von Mitteln), Planung und Durchführung von Projekten im In- und Ausland.

Insbesondere:

 1. Die finanzielle Förderung von bestehenden oder eigens geplanten und durchgeführten Projekten im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes oder des Erhalts und Schutzes von Ökosystemen und Artenvielfalt sowie von Forschungs- und Bildungsprojekten innerhalb dieser Bereiche.
 2. Die Förderung von Kapazitätsbildung der einheimischen Bevölkerung in Küsten- und Tourismusregionen in Bezug auf nachhaltige Entwicklung und die Befähigung bedürftiger Bevölkerungsgruppen, nachhaltig ökologisch zu denken und zu handeln, während soziale und ökonomische Aspekte berücksichtigt werden.
 3. Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit im Sinne der Satzungswecke.
 4. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, die Beschaffung von öffentlichen Fördermitteln und Zuschüssen sowie Spendengeldern und sonstigen Zuwendungen zur Verwendung im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die angemessene Bezahlung von Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern, offiziellen Ämtern und Hilfskräften usw. ist hingegen zulässig.

§ 5 Unverhältnismäßigkeit von Vergütungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der/m Antragsteller/in die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (2) Der Verein kann folgende Mitglieder haben: a) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) und b) Ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder.
- (3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Arbeit, Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen fördern und unterstützen. Fördermitglied können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften als auch juristische Personen werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung einschließlich Einzugsermächtigung der natürlichen Person oder des Vertreters der juristischen Person oder der Personengesellschaft gegenüber dem Verein. Die schriftliche Erklärung kann schriftlich per Post an die Postanschrift oder an die E-Mail-Adresse des Vereins gesendet werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

- (2) Ordentliche stimmberechtigte Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind:
 - (a) Die Gründungsmitglieder des Vereins und
 - (b) Mitglieder, die durch den Vorstand ernannt werden können.
- (3) Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen,
 - b) die Satzung und Vereinsordnungen zu beachten sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
 - c) alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten dem Vorstand oder einer sonst hierzu bevollmächtigten Person zu melden,
 - d) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn eine Beitragspflicht besteht.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Projekten und Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten und regelmäßig Informationen zu erhalten. Dies betrifft insbesondere Informationen über die Verwendung der Förderbeiträge.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht, soweit der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet wird.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet
 - a) mit dem Tode, bei juristischen Personen mit Auflösung oder bei Personengesellschaften mit deren Beendigung,
 - b) durch Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Verein, der durch den Vorstand vertreten wird, erklärt werden kann und
 - c) durch Ausschluss (Abs. 3)
- (2) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet
 - a) mit dem Tode, bei juristischen Personen mit Auflösung oder bei Personengesellschaften mit deren Beendigung,
 - b) durch Kündigung der Fördermitgliedschaft, die jederzeit gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
 - c) durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlung,
 - d) durch Ausschluss (Abs. 3).
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (§14). Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt, z.B. wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder wegen eines anderen wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats die

Mitgliederversammlung angerufen werden. Geschieht dies, so ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann von allen Mitgliedern Förderbeiträge erheben.
- (2) Bei der Aufnahme stimmberechtigter Mitglieder in den Verein kann neben den Jahresbeiträgen außerdem eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann hierüber eine Beitragsordnung erlassen, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Versammlung stimmberechtigter Mitglieder (Mitgliederversammlung, § 12),
- b) Der Vorstand (§ 16).

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Sinne des § 7 Absatz 2 eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Juristische Personen werden durch die gesetzlichen Vertreter*innen oder durch von diesen bevollmächtigten Personen vertreten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Fördermitglieder und ehrenamtliche Mitglieder, die nicht zugleich stimmberechtigte Mitglieder im Sinne des § 7 Absatz 2 sind, haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung ausdrücklich geregelten Angelegenheiten für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Schatzmeisters,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Allerdings ist der Vorstand berechtigt, rein redaktionelle Änderungen zu beschließen,
 - d) Entscheidung über den Ausschluss eines stimmberechtigten Mitglieds (§ 9 Abs. 3),
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Halbjahr. Die Einladung obliegt dem Vorstand. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ergehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand. Er hat das Hausrecht. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut wiedergeben muss. Die Sitzungsniederschriften sind vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand informiert, wenn möglich, die Mitglieder eine Woche vor der Mitgliederversammlung über die aktuelle Tagesordnung per E-Mail. Die/der Versammlungsleiter*in hat spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es beim Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn es der Vorstand für zweckmäßig hält. Im Übrigen gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei einem mehrköpfigen Vorstand von der/dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung der/des Vorsitzenden von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit oder ordnungsgemäße Vertretung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder

Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss stimmberechtigter Mitglieder i.S.d. § 9 Absatz 3 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte, der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter*in zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer*in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Ohne Versammlung der Mitglieder kann der Vorstand eine Beschlussfassung in Textform beantragen. In diesem Fall versendet der Vorstand an alle Mitglieder per E-Mail die Tagesordnung mit Beschlussanträgen sowie der Aufforderung, binnen eine Frist von mindestens einer Woche per E-Mail die Stimme in Textform beim Vorstand unter der in der Tagesordnung angegebenen E-Mail-Adresse abzugeben. Nach Ablauf der Abstimmungsfrist stellt der Vorstand die angenommenen und abgelehnten Anträge per E-Mail gegenüber allen Mitgliedern fest.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht i.S.v. § 26 BGB aus bis zu fünf natürlichen Personen, nämlich der/m 1. und der/dem 2. Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter/innen und dem Schatzmeister. Ständige Vorstandsmitglieder sind Lennart Henze und Jan Majora. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Vorstände Lennart Henze und Jan Majora werden auf Lebenszeit berufen und können durch die Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich, sowie in Rechtsgeschäften, die Projektförderungen betreffen, wird der Verein jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder gemäß Abs. 1. Die Vorsitzenden und seine/ihre Stellvertreter/innen sind einzelvertretungsberechtigt. Der Schatzmeister darf nur mit der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Stellvertreter/in den Verein zu vertreten hat, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete, bestimmte Einzelfälle oder Geschäfte der laufenden Verwaltung Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen oder einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach §30 BGB) zu bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt wird.

§ 17 Zuständigkeit des Vorstands; Haftung

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Dieses ist zur ordnungsgemäßen Weiterleitung verpflichtet.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet über seine Verwendung bei Beachtung des Vereinszwecks und Vorgaben dieser Satzung; darüber hinaus zählt zu seinen Aufgaben insbesondere
 - a) Leitung Tagesgeschäft des Vereins und operative Führung des Betriebes, inkl. Personalführung und strategischer Weiterentwicklung,
 - b) Beschlussfassung über die Förderung oder Durchführung von Projekten,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - f) Vorbereitung und Erstellung der Jahreshaushaltspläne,
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die Haftung des Vorstands ist im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (6) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet und erteilt Auskunft durch Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht.

§ 18 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der wählbaren Vorstände werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliedsversammlung gewählt. Werden mehrere Mitglieder des Vorstandes gewählt, bestimmt die Mitgliederversammlung die/den Vorsitzende/n. Mitglieder des Vorstandes müssen stimmberechtigte Mitglieder sein. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Mitgliedschaftsrechte, wie das Stimmrecht, bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/m Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, per Brief oder per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte Adresse einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Gibt es mehrere Vorstandsmitglieder ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Bevollmächtigung des anwesenden Vorstandsmitglieds vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des Stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussantrag schriftlich ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren). Die schriftliche Zustimmung kann per Post oder E-Mail übermittelt werden.

§20 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 20 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.
- (2) Der Beirat besteht bei Bestellung durch den Vorstand aus
 - a. von der Vollversammlung der Mitarbeiter bestimmte Vertreter und Mitarbeiter der Fa. SALZWASSER.EU GmbH
 - b. bis zu sechs vom Vorstand berufene externe Berater aus den Bereichen Umwelt- und Naturschutz, Marine Ökosysteme, Entwicklungszusammenarbeit, Sozialunternehmertum, Länderexperten.
 - c. vier Mitgliedern des Vereins, die vom Vorstand entsandt werden. Bis zum Ausscheiden der Vorstandsmitglieder Lennart Henze und Jan Majora sind diese zwei der entsandten Mitglieder.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand bei der Auswahl der zu fördernden oder selbst durchzuführenden Projekte und unterstützt den Vorstand dabei, strategische Entscheidungen zu treffen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats zu Absatz 2 a. und b. werden für zwei Jahre berufen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich, soweit die Tätigkeit nicht Bestandteil der beruflichen Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Mitarbeiter für den Verein ist. In Zusammenhang mit der Beiratstätigkeit anfallende Auslagen können erstattet werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 9/10-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Gemäß §2 Absatz 6 fällt das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorstandsvorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.

§ 21 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen ist.

Gründungsmitglieder: